

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld Anton-Wilhelm-Amo-Str. 34 10117 Berlin

An die Mitglieder des Präsidiums des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt:

Annette Güldenring
Prof. Dr. Pierre Thielbörger
Vorsitzende des Fachbeirats
Tel +49 (0)30 20 89 87 65-1
vorstand@mh-stiftung.de

Berlin, 2. Juli 2025

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Bundestages,

die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 2011 für die Gleichberechtigung queerer Menschen ein. In diesem Sinne betreibt die Stiftung ermöglicht durch die Förderung des Bundes Forschungs-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit für unsere gesamte Gesellschaft im queer-politischen Bereich. Ziel ist es, durch informierende Arbeit Vorurteile und Ungerechtigkeiten abzubauen. Angesichts der nationalen sowie internationalen Erstarkung autoritärer und queerfeindlicher Kräfte ist diese Arbeit wichtiger denn je.

In der Bundesrepublik Deutschland haben queere Rechte in den letzten Jahrzehnten zunehmend Anerkennung erfahren, von der Abschaffung des § 175 StGB im Jahre 1994 bis hin zur ‚Ehe für alle‘ im Jahr 2017. Auch in Europa haben die Rechte queerer Menschen an Bedeutung gewonnen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt heute in ständiger Rechtsprechung fest, dass der Schutzbereich des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Schutz des Familien- und Privatlebens) sowohl die geschlechtliche Identität als auch die sexuelle Orientierung schützt. Ausweislich der breiten Kritik am ungarischen Verbot der CSD-Parade in Budapest, dem sich jüngst auch Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen anschloss, setzt sich auch der überragend große Teil der EU-Mitgliedsstaaten für die Sichtbarkeit und gesellschaftliche Anerkennung queerer Menschen ein. Auf globaler Ebene hat sich ausweislich der Yogyakarta-Prinzipien von 2007, die Deutschland im Jahr 2021 ausdrücklich anerkannt hat, die Ansicht durchgesetzt, dass die Rechte queerer Menschen als Menschenrechte geschützt sind.

Wissen schafft Akzeptanz.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 34 · 10117 Berlin
Tel: +49 (0) 30 20 89 87 65-0/ Fax -2
E-Mail: info@mh-stiftung.de

Geschäftsführender Vorstand:
Helmut Metzner
Steuernummer: 27 / 643 / 05572
Finanzamt für Körperschaften I Berlin

Geschäfts- und Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN: DE29 4306 0967 1219 0024 00
BIC: GENODEM1GLS

im Verbund der
R E G E N
B O G E N
S T I F T
U N G E N

Auch wenn diese Entwicklung außerordentlich zu begrüßen ist, handelt es sich weiterhin um einen im Fluss befindlichen Emanzipationsprozess, der nicht linear verläuft. Gerade deswegen sind Symbole und Zeichen wichtig, die diesen Prozess würdigen und gleichzeitig Auftrag zur Fortentwicklung sind.

Ein solches Symbol ist die Regenbogenfahne. Ursprünglich vom US-amerikanischen Künstler Gilbert Baker für den Gay Freedom Day 1978 entworfen ist sie heute das zentrale Symbol der LSBTQIA+-Community. Sie steht weltweit für Vielfalt, Toleranz und Respekt und findet globale Anwendung im Kampf gegen Unterdrückung und Ausgrenzung.

Als umso unverständlicher empfinden wir die von Ihnen getroffene Entscheidung, die Regenbogenfahne während des Christopher Street Days (CSD) nicht zu hissen. Dies bricht mit der guten Praxis des Bundestages in den vergangenen Jahren, diese Flagge bewusst zu zeigen, und wirkt daher auf die Öffentlichkeit wie ein demonstrativer Rückschritt. Ebenfalls kritisch sehen wir zudem die Beendigung der Übung, als Bundestagsverwaltung am CSD teilzunehmen.

Ihr Präsidium verweist zur Begründung auf einen Konflikt mit dem Neutralitätsgebot, der das Hissen der Regenbogenfahne sowie die koordinierte Teilnahme am CSD rechtlich unmöglich mache. Die Neutralität und Überparteilichkeit des Bundestagspräsidiums hindere die Bundestagspräsidentin daran, sich zu den Werten der Regenbogenfahne und des CSD zu bekennen.

Diesem Rechtsverständnis liegt eine Fehleinschätzung des Bedeutungsinhalts des Neutralitätsgebotes zugrunde. Augenscheinlich gehen Sie davon aus, das Neutralitätsgebot verpflichte die Mitglieder des Präsidiums zu absoluter Wertneutralität, sodass jede inhaltliche Stellungnahme unterbleiben müsse. Diese Interpretation steht jedoch in klarem Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Neutralitätsgebot.

Schon die verfassungsrechtliche Herleitung des Neutralitätsgebots lässt keinen Raum für eine solche Deutung. Die vom Grundgesetz garantierte Chancengleichheit der Parteien ist Ausgangspunkt für das Neutralitätsgebot. Sie setzt voraus, dass es staatlichen Organen nicht erlaubt ist, mithilfe staatlicher Ressourcen politische Parteien zu bekämpfen oder zu unterstützen.¹ Die staatlichen Organe müssen sich insofern parteipolitisch neutral verhalten, um allen politischen Mitbewerber_innen die gleichen Chancen im Kampf um die Gunst der Wähler_innen zu gewähren.

Aus diesem Grund erklärte das BVerfG die Äußerung der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel zur Rückgängigmachung der Wahl zum thüringischen Ministerpräsidenten im Jahr 2020 für verfassungswidrig.² Das Gebot der Neutralität ist auch verletzt, wenn auf der Website eines Bundesministeriums Kritik an einer Versammlung der AfD geübt wird, da dies die Chancengleichheit der AfD beeinträchtigt.³ Die Verletzung des Neutralitätsgebots setzt also stets einen parteipolitischen Bezug voraus.

Dieser parteipolitische Bezug fehlt aber bei der Unterstützung von Werten, die keiner bestimmten politischen Richtung zugeordnet werden können, weil sie entweder universell anerkannt sind oder vom Grundgesetz vorgegeben werden.

Die Rechte queerer Menschen, die durch den CSD realisiert und im Symbol der Regenbogenfahne sichtbar gemacht werden, sind sowohl grundgesetzlich als auch europa- und menschenrechtlich vorgezeichnet. Sie stellen gerade kein Unikum einer bestimmten politischen Richtung dar. Durch das Hissen der Regenbogenfahne entsteht demnach keinerlei parteipolitischer Bezug, der die Chancengleichheit einer Partei beeinträchtigen könnte. Das Bundestagspräsidium ist daher rechtlich keineswegs gehindert, die Regenbogenfahne über dem Reichstagsgebäude anlässlich des CSDs zu hissen.

Vielmehr gilt gerade das Gegenteil. Denn der Staat ist im Rahmen seiner grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten angehalten, das Leben queerer Menschen zu schützen und ihre freie Entfaltung zu gewährleisten. Gerade deswegen ist es nicht nachzuvollziehen, wie das Bundestagspräsidium zu der offensichtlich falschen rechtlichen Einschätzung gelangen konnte, das Grundgesetz untersage das Hissen der Regenbogenfahne.

Wir laden Sie deswegen ein, Ihre diesbezüglichen Entscheidungen zu überdenken und – wie die meisten Landtage es tun und wie auch das Präsidium des Hohen Hauses es seit 2022 getan hat – am Tag des CSD auch in Zukunft die Regenbogenfahne zu hissen und zudem eine Teilnahme der queerer Gruppe der Bundestagsverwaltung am diesjährigen Berliner CSD zu ermöglichen.

Gern stehen wir auch zu einem weiteren fachlichen Austausch mit Ihnen bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Güldenring



Prof. Dr. Pierre Thielbörger

Vorsitzende des Fachbeirats des BMH
(im Namen des gesamten Fachbeirats)

1 BVerfG, Urteil vom 2. 3. 1977 - 2 BvE 1/76.

2 BVerfG, Urteil vom 15. Juni 2022 - 2 BvE 4/20.

3 BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2018 - 2 BvE 1/16.